



Unterrichtung 19/344

der Landesregierung

**Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften;
hier:**

Erholungsurlaubsverordnung (EUVO)

Sonderurlaubsverordnung (SUVO)

Elternzeitverordnung (EZVO)

Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO)

Nebentätigkeitsverordnung (NtVO)

Hochschulnebenbeschäftigungsverordnung (HNtVO)

– Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

22. September 2021

**Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften;
hier:**

Erholungsurlaubsverordnung (EUVO)

Sonderurlaubsverordnung (SUVO)

Elternzeitverordnung (EZVO)

Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO)

Nebentätigkeitsverordnung (NtVO)

Hochschulnebtätigkeitsverordnung (HNtVO)

Sehr geehrter Herr Präsident, *Klaus*,

den beiliegenden Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (EUVO, SUVO, EZVO, ALVO, NtVO, HNtVO) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Anlage

Entwurf

Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom.....2021

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1, § 60 Absatz 4, § 68 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, § 78 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 und § 81 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Erholungsurlaub ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit, sofern kein Fall des Absatzes 4 oder des Absatzes 6 vorliegt.“

b) Absatz 5 Satz 4 bis 7 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt auch für Beamtinnen, die den ihnen zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nach § 2 Absatz 1 der Mutterschutzverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung und § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht oder nicht vollständig erhalten haben.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Dienststelle kann den Urlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach Stunden berechnen. Hierbei ist jeder Urlaubstag mit einem Fünftel der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beamtin oder des Beamten anzusetzen. Bei einer Änderung der Arbeitszeit im Laufe eines Monats ist die höhere Dauer für den ganzen Monat anzusetzen. § 4a bleibt hiervon unberührt. Der Urlaub wird für ganze Arbeitstage gewährt.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Dauer des Erholungsurlaubs bei Änderung der Wochenarbeitszeit und oder bei
Änderung der Verteilung der Arbeitszeit

(1) Bei einer Änderung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres bleiben die bis zum Zeitpunkt der Änderung anteilig erworbenen Urlaubsansprüche sowie Urlaubsansprüche aus den Vorjahren, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verfallen sind, unberührt. Der anteilige Urlaubsanspruch nach § 4 wird jeweils durch eine abschnittsweise Berechnung in Form einer Zwölftelung des Urlaubsjahres ermittelt. Ändert sich der Beschäftigungsumfang innerhalb eines Kalendermonats, wird für diesen Monat der höhere Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt.

(2) Abweichend von § 4 ist der bis zu einer Änderung der Wochenarbeitszeit und oder bis zu einer Änderung der Verteilung der Arbeitszeit erworbene Urlaubsanspruch nach Stunden zu berechnen. Dabei ist jeder Urlaubstag mit der vor der Änderung auf ihn entfallenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zu bewerten. Die so ermittelte Stundenzahl wird anhand der nach der Änderung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf einen Urlaubstag entfallenden Stundenzahl in Tage umgerechnet. Bleibt danach der Urlaubsanspruch hinter dem nach Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG¹ gewährleisteten Mindestjahresurlaub von vier Wochen zurück, wird er um die fehlenden Urlaubstage ergänzt. Ein bei der Berechnung verbleibender Bruchteil eines Tages wird als Guthaben auf die Arbeitszeit angerechnet; hierbei wird kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem

¹ Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 S. 9)

Komma gerundet. Sind vor der Änderung der Arbeitszeit mehr Urlaubstage verbraucht worden als anteilig zustehen, mindert sich dementsprechend der Urlaubsanspruch für das weitere laufende Urlaubsjahr.

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs wird in den Fällen des § 4 Absatz 4 in der Arbeitsphase nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bemessen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anrechnung früheren Erholungsurlaubs

Ist in einem anderen Beschäftigungsverhältnis oder anderweitig im öffentlichen Dienst für eine Zeit, für die einer Beamtin oder einem Beamten nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, bereits Erholungsurlaub gewährt oder abgegolten worden, ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Erholungsurlaub soll im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden.“

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, dabei soll ein Urlaubsteil von mindestens zwei Wochen angestrebt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5.

dd) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Der Urlaub verfällt jedoch, sofern die Beamtin oder der Beamte darauf hingewiesen und tatsächlich in die Lage versetzt wurde, den Urlaub zu nehmen. Anderenfalls wird der Urlaub nach Ablauf der Frist dem Urlaubsanspruch des laufenden Jahres hinzugefügt.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für jeden vollen Kalendermonat eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz oder einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 38 Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S.

222), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird der Erholungsurlaub um ein Zwölftel gekürzt.

(3) Konnte der Urlaub aufgrund von Krankheit nicht bis zum 30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres abgewickelt werden, verfällt dieser abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres. Die Hinweispflicht auf die Verfallsfristen für den Urlaubsanspruch sowie Absatz 1 Satz 7 gelten entsprechend.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Urlaubsabgeltungsanspruch

(1) Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der nicht in Anspruch genommene Erholungsurlaub, der zu diesem Zeitpunkt nicht nach Absatz 2 verfallen ist, von Amts wegen abzugelten. Dies gilt ebenso bei Tod während des aktiven Beamtenverhältnisses. In Fällen des Satzes 2 geht der Abgeltungsanspruch auf die Erbin oder den Erben oder die Erbinnen oder Erben über.

(2) Abweichend von § 6 verfällt der Erholungsurlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, sofern die Beamtin oder der Beamte zuvor hierauf hingewiesen wurde und die Beamtin oder der Beamte bewusst von der Inanspruchnahme absieht.

(3) Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne Berücksichtigung von Sonder- und Nachzahlungen, in Fällen einer Beendigung des Beamtenverhältnisses während oder zum Ende einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Besoldung nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Beginn der Beurlaubung oder Elternzeit ohne Besoldung.

(4) Der Abgeltungsanspruch unterliegt der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist (§ 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches), beginnend mit dem Ende des Jahres der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.“

6. § 13 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 14 wird § 13.

Artikel 2

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 796) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst

1. für ärztlich verordnete Behandlungen der Beamtin oder des Beamten,
2. für Heilkuren sowie stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahmen, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist,

3. für Badekuren, soweit sie nach § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982

(BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), versorgungsärztlich verordnet sind,

ist Sonderurlaub zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Satz 1 Nummer 2 gilt für Maßnahmen nach § 11 Absatz 7 Beihilfeverordnung (BhVO) vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), geändert durch Verordnung vom 19. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 97) entsprechend.

(2) Für die von der Beihilfestelle anerkannte oder von einem Sozialversicherungsträger bewilligte notwendige Teilnahme als Begleitperson an einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, ist Sonderurlaub je Kind für bis zu fünfzehn Tage im Kalenderjahr zu gewähren, sofern die Begleitung nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist, keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt und keine andere Person zur Verfügung steht.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren für eine ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation im Fall einer Krebs-, Herz-

oder Mukoviszidoseerkrankung oder vergleichbar schwerer Erkrankungen eines minderjährigen oder behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes oder für ein minderjähriges oder behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind, dessen Zustand im Fall einer Operation am Herzen, einer Organtransplantation oder einer vergleichbar schweren Operation eine solche Maßnahme nach ärztlicher Bescheinigung erfordert und keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt.

(4) Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2, Absatz 2 und 3 bestimmen sich nach der BhVO. Die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und Absatz 2 müssen entsprechend den im Anerkennungsbescheid der Beihilfestelle oder im Bescheid der Krankenkasse genannten Festlegungen zur Behandlung und zum Behandlungsort durchgeführt werden. Die Notwendigkeit der Maßnahme nach Absatz 3 muss durch ein Zeugnis der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes in der Klinik nachgewiesen werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „§ 3 der Jubiläumsverordnung vom 28. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 74), geändert durch Gesetz vom 8. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 691), gilt entsprechend.“ angefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nummer 5“ die Worte „außer in Fällen des § 3 Absatz 2 Jubiläumsverordnung“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 12 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sonderurlaub kann in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 auch im Umfang von halben Tagen gewährt werden; § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Elternzeitverordnung

Die Elternzeitverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer“ durch die Worte „in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „in Fällen des § 4 einschließlich Bereitschaftsdienst.“ angefügt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 4“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 haben Gemeinden, Kreise, Ämter und kommunale

Zweckverbände die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gegenüber der für kommunale Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen und dieser über den Verlauf der Erprobung zu berichten.“

Artikel 5

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 30. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 260), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Komma die Worte „insbesondere auch gutachterliche Tätigkeiten,“ angefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 wird das Zeichen „%“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Komma die Worte „insbesondere auch gutachterliche Tätigkeiten,“ angefügt.
3. In § 15 Absatz 5 Satz 2 wird das Zeichen „%“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung

Die Hochschulnebenstätigkeitsverordnung vom 2. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

§ 9 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 4 der Nebentätigkeitsverordnung gelten auch für Tätigkeiten als Rechtsvertreter vor Gericht aufgrund eines Auftrags einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

2. In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird das Zeichen „%“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 858), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „(§ 14 LBG)“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Besonderen Laufbahnverordnungen nach § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 LBG können über die Anforderungen des Landesbeamtengesetzes und der Allgemeinen Laufbahnverordnung hinausgehende oder, soweit nach dem LBG oder dieser Verordnung bestimmt, abweichende Regelungen treffen, wenn und soweit dies aufgrund besonderer Anforderungen der Laufbahn gerechtfertigt ist.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 42 Abs. 2 des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791, Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung)“ durch die Angabe „(§ 46 Absatz 2 Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 309))“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn, die in der Besoldungsordnung A aufgeführt sind, ab dem jeweiligen Einstiegsamt. Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung B ist ab Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 frühestens nach Ablauf der Frist nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBG zulässig. Die Ämter mit Amtszulagen müssen nicht durchlaufen werden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 25 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597)“ durch die Worte „§ 25 Absatz 2 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Einstellung in einem höheren Beförderungsamte ist möglich

1. bei der Einstellung von früheren Beamtinnen und Beamten in einer dem früheren Beamtenverhältnis entsprechenden Laufbahn, höchstens in dem im früheren Beamtenverhältnis erreichten Amt, oder

2. mit Zustimmung des Landesbeamtenausschusses nach § 18 Satz 2 Nummer 3 LBG; § 3 Absatz 7 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 trifft die oberste Dienstbehörde.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Entscheidung soll vor Einstellung, Versetzung oder Umsetzung der Beamtin oder des Beamten auf einen Dienstposten der anderen Laufbahn eingeholt werden. Bei positiver, gegebenenfalls unter Auflagen erteilter Entscheidung über den Laufbahnwechsel wird die Befähigung für die neue Laufbahn

mit Zugang der Mitteilung des Dienstherrn an die Beamtin oder den Beamten festgestellt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „im Rahmen des Laufbahnwechsels nachgewiesen oder nachgeholt“ durch die Worte „vor dem Laufbahnwechsel nachgewiesen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist mit der Übertragung eines Amtes die erstmalige Übernahme von Führungsfunktionen verbunden, sind neben den Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 3 in der Laufbahngruppe 1 und in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Führungskräftefortbildungen im Umfang von mindestens 35 Stunden, von Beamtinnen und Beamten, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, mindestens 60 Stunden zu absolvieren. Führungskräftefortbildungen, die bereits im Rahmen der nach Absatz 3 wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen absolviert wurden, können im Umfang von maximal 21 Stunden angerechnet werden. Sind diese Fortbildungen vor der Übertragung eines Amtes mit Führungsfunktionen nicht erfolgt, sind sie zeitnah nachzuholen.“

6. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, ber. S. 462)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Bei Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und kommunalen Zweckverbände erfolgt die Bestätigung nach Absatz 7 Satz 5 und Absatz 9 durch die für kommunale Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde; für die Fachrichtung Allgemeine Dienste erfolgt die Bestätigung unmittelbar durch die oberste Dienstbehörde.

(11) Bei Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt

die Bestätigung nach Absatz 7 Satz 5 und Absatz 9 durch die für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde.“

7. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „dient“ folgender Halbsatz eingefügt:
„; dies können auch Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sein“.
8. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4“ durch die Angabe § 19 Absatz 3“ ersetzt.
9. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt auch, wenn das nächst niedrige Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 angehört.“
10. In § 19 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Soweit dies in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bestimmt ist, können Zeiten einer geeigneten beruflichen Ausbildung oder Fortbildung im Umfang von höchstens achtzehn Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.“
11. § 20 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ist als Bildungsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Der Abschluss nach Satz 1 kann nach näheren Bestimmungen der Laufbahnverordnungen innerhalb eines Vorbereitungsdienstes erworben werden. In diesen Fällen ist für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), soweit erforderlich und zulässig nach Bestehen der nach §

39 Absatz 2 Satz 3 HSG vorgeschriebenen Hochschuleignungsprüfung, nachzuweisen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studiengänge nach den Absätzen 1 und 2 müssen geeignet sein, die Laufbahnbefähigung in Verbindung mit einem Vorbereitungsdienst oder einer hauptberuflichen Tätigkeit oder nach § 14 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 LBG zu vermitteln. Die Entscheidung über die Geeignetheit trifft in Zweifelsfällen die für die Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 dauert der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt mindestens drei Jahre und vermittelt die fachtheoretischen und berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. In Laufbahnen, in denen ein Studienabschluss Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist, können in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abweichende Regelungen getroffen werden; die Mindestdauer beträgt ein Jahr. In Laufbahnen, in denen das Studium gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 innerhalb des Vorbereitungsdienstes abzuleisten ist, darf der Anteil der berufspraktischen Ausbildung eine Dauer von zwölf Monaten nicht unterschreiten.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 dauert der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt mindestens zwei Jahre und vermittelt die fachtheoretischen und berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. sofern mit der Einführung in die neue Laufbahn ein Hochschulstudium verbunden ist, müssen sie eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39

HSG, soweit erforderlich und zulässig nach Bestehen der nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG vorgeschriebenen Hochschuleignungsprüfung, nachweisen,“

bb) In Nummer 3 werden die Worte „ein Amt der Besoldungsgruppe A 7“ durch die Worte „mindestens das erste Beförderungsamts der Laufbahn“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 3 bis 6.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 HSG, soweit erforderlich und zulässig nach Bestehen der nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG vorgeschriebenen Hochschuleignungsprüfung, nachweisen und die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 für das zweite Einstiegsamt mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, können frühestens ein Jahr und sechs Monate, spätestens drei Jahre nach der Prüfung zum Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn derselben Fachrichtung der Laufbahngruppe 2 für das erste Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie mit der höchsten Bewertungsstufe beurteilt worden sind.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Mutterschutzverordnung“ die Angabe „vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51)“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“ ersetzt.

15. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Verfahren beim Dienstherrnwechsel

Wird der Dienstherrnwechsel durch Beendigung des Beamtenverhältnisses beim bisherigen Dienstherrn und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn durchgeführt, gilt das Beamtenverhältnis mit dem neuen

Dienstherrn als fortgesetzt, soweit zwischen Beendigung des bisherigen und Neubegründung keine zeitliche Unterbrechung liegt.“

16. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird nach den Worten „dieser Unterschied in“ das Wort „eine“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
17. In § 38 b Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellen“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
18. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Fachrichtungen Polizei und Feuerwehr das für Inneres zuständige Ministerium,“
 - bb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „und“ durch die Worte „oder das für“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e und Nummer 2 sowie Artikel 2 Nummer 1 am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 12. Februar 2019 in Kraft. Artikel 3 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Begründung

Allgemeiner Teil

Im Mittelpunkt der Aktualisierung der Erholungsurlaubsverordnung steht die Weiterentwicklung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Diese thematisieren einerseits die abschnittsweise Betrachtung des Urlaubsanspruchs bei einem Arbeitszeitwechsel (EuGH-Entscheidungen C-219/14 „Greenfield“, C-415/12 „Brandes“, C-486/08 „Tirol“) und andererseits die Hinweispflichten zum Verfall erworbener Urlaubsansprüche (EuGH-Entscheidungen C-619/16 „Kreuziger“, C-684/16 „Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften und BAG-Entscheidung 9 AZR 541/15 sowie BAG vom 07.07.2020 (Az. 9 AZR 245/19 und 9 AZR 401/19) zu Hinweispflichten zum Verfall von Urlaub bei Krankheit.

Schwerpunkt der Änderung der Sonderurlaubsverordnung bildet die Verbesserung bei der Kurbegleitung von Kindern im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Darüber hinaus wird bei Fortfall oder Zurückstellung der Dienstzeitehrung nach § 3 der Jubiläumsverordnung nunmehr auch kein Sonderurlaubstag gewährt bzw. dieser zurückgestellt.

In der Elternzeitverordnung ist eine Änderung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Inkrafttreten 1. September 2021) zur Verbesserung von Teilzeit während der Elternzeit nachzuvollziehen.

Die Inanspruchnahme der Experimentierklausel der Arbeitszeitverordnung zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle wird für den kommunalen Bereich dergestalt erleichtert, dass seitens der Landesverwaltung auf das Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten verzichtet wird. Es wird nunmehr eine Anzeige- und Unterrichtspflicht gegenüber der für kommunale Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde eingeführt.

Seit Inkrafttreten der Allgemeinen Laufbahnverordnung hat sich in der Praxis gezeigt, dass verschiedene Vorschriften zu Unklarheiten und Anwendungsfehlern führten. Die

betreffenden Vorschriften sollen mit der Änderung nunmehr präzisiert werden. Im Sinne der Stärkung der Selbstverwaltung der Kommunen und des Bürokratieabbaus wird künftig auf Anregung des Innenministeriums zudem für die Fachrichtung Allgemeine Dienste auf die Bestätigung der Kommunalaufsicht bei der Zulassung und beim Abschluss der Bewährungszeit im Qualifizierungsverfahren für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 verzichtet. Darüber hinaus soll mit der Änderung des § 19 zur Attraktivitätssteigerung die Grundlage geschaffen werden, berufliche Aus- oder Fortbildungen auf den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 anrechnen zu können.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Erholungsurlaubsverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 4)

a)

Die pauschale Urlaubsgewährung bei Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze stellt eine Ungleichbehandlung dar, die auch unter dem Gesichtspunkt des taggenauen werterhaltenden Urlaubsanspruchs nicht gerechtfertigt ist. Die Ermittlung des Urlaubsanspruchs erfolgt daher wie in den übrigen Fällen.

b)

Wegfall wegen der Einführung des § 4a.

c)

Aufnahme der Regelung für die Inanspruchnahme von Urlaubsansprüchen, die vor den mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft worden sind, in die EUVO (vorheriger Standort in der Mutterschutzverordnung SH vom 04.07.1956, die durch die Neufassung der Mutterschutzverordnung vom 12.02.2019 ersetzt wurde und nunmehr auf die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes sowie auf das Mutterschutzgesetz verweist.).

d)

Die Regelung ermöglicht insbesondere bei häufig wechselnder oder ungleichmäßiger Verteilung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf die Arbeitstage oder Dienst-

schichten im Rahmen einer „Kann“-Regelung den Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs nach Stunden zu berechnen. Dabei erfolgt die Urlaubsgewährung gleichwohl nur für ganze (Arbeits-)Tage (Ganztagsprinzip). Durch die Berechnung des Urlaubs nach Stunden wird lediglich als Rechengröße festgehalten, wie viele Stunden auf den jeweiligen Arbeitstag entfallen.

Die Berechnung des Urlaubs nach Stunden bezweckt eine gerechtere Urlaubsgewährung. Hierdurch kann zum einen gewährleistet werden, dass Beamtinnen und Beamte exakt den Urlaub erhalten, der ihnen entsprechend ihrer Dienstleistungspflicht in dem jeweiligen Urlaubsjahr zusteht, z.B. bei Schichtdiensten.

Zum anderen kann vor allem in Fällen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt ist, verhindert werden, dass Urlaubstage gezielt auf Arbeitstage mit besonders langen Schichten gelegt werden.

Bei der Berechnung des Urlaubs nach Stunden braucht nicht mehr differenziert zu werden, ob abweichend von der Fünf-Tage-Woche Dienst verrichtet. Die Umrechnung nach § 4 entfällt, die Verringerung oder Erhöhung der Zahl an Urlaubstagen ergibt sich infolge der stundenweisen Berechnung automatisch.

Die Dienststelle kann damit den örtlichen Gegebenheiten am besten Rechnung tragen, insbesondere kann sie abwägen, ob der eventuelle Verwaltungsmehraufwand im Interesse einer gerechteren Urlaubsgewährung in Kauf genommen werden soll. Sie ist nicht gehalten, die Berechnung des Erholungsurlaubs nach Stunden flächendeckend in der Dienststelle einzuführen, sondern kann sie z.B. auf die Fälle von Dienstplänen mit Dienstschichten von erheblich unterschiedlicher Dauer beschränken.

Es handelt sich also um eine „Vor-Ort-Regelung“ unter Beteiligung des Personalrats, nicht vorgesehen sind Einzelfallentscheidungen.

Zu Nummer 2 (§ 4a)

Aufgrund der umfassenden europa- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zum Erholungsurlaub wird ein neuer § 4a zur Dauer des Erholungsurlaubes bei Änderung der Wochenarbeitszeit und/oder bei Änderung der Verteilung der Arbeitszeit eingeführt.

Die Weiterentwicklung in der Rechtsprechung (s. „Allgemeiner Teil“) sieht eine abschnittsweise Betrachtung des Urlaubsanspruchs vor. Der Urlaubsanspruch wird tag-

genau ermittelt und unterliegt einem werterhaltenden Bestandsschutz. Dieser Anspruch wird nicht von der Inanspruchnahme innerhalb des jeweiligen Zeitraums abhängig gemacht.

Es bedarf daher einer abschnittswisen Ermittlung der Urlaubsansprüche. Die abschnittsweise Betrachtung wirkt sich einerseits auf die Urlaubsdauer aus, andererseits wird dem einzelnen Urlaubstag ein taggenauer Wert zugesprochenen.

Zudem wird die Übertragung des erworbenen Urlaubs nicht mehr von Hinderungsgründen abhängig gemacht. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Mindest- und Mehrurlaub. Zwar sieht Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) nur einen bezahlten Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen vor (Mindestvorschriften nach Artikel 1 der Arbeitszeitrichtlinie). Der EuGH geht in seiner Rechtsprechung jedoch von einem taggenauen, werterhaltenden Bestandsschutz des Urlaubs an sich aus und nimmt keine explizite Unterscheidung vor. Die Anwendung auf den Gesamturlaub stellt dementsprechend eine konsequente Umsetzung der Rechtsprechung dar.

Darüber hinaus sieht Art. 15 („Günstigere Vorschriften“) der Arbeitszeitrichtlinie ein Recht der Mitgliedstaaten vor, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen.

Im Falle einer Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann es dazu kommen, dass etwa ein in Vollzeit erworbener und nicht verfallener Urlaubsanspruch erst in einer späteren Teilzeit genommen wird. Ein (Rest-)Urlaubsanspruch soll bei einem Wechsel der Wochenstundenanzahl und/oder der Änderung der Verteilung auf die Arbeitstage in Stunden umgerechnet werden. So würden beispielsweise aus einem in Vollzeit erworbenen Urlaubstag, der erst in 50%iger Teilzeit genommen wird, zwei Urlaubstage. Auswirkungen auf die Besoldung des Urlaubs ergeben sich bei derartiger Berechnungsweise nicht. Dem einzelnen Urlaubstag wird somit ein Wert gegeben, der sich nicht in der Besoldung niederschlägt, sondern der in Stunden ausgedrückt wird. Es handelt sich hierbei um eine Berechnungsgröße, die Gewährung des Urlaubs erfolgt weiterhin tage- und nicht stundenweise.

Die Urlaubsberechnung nach Stunden ist auch auf den Zusatzurlaub nach

§ 10 EUVO anwendbar, denn dieser Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten ist ein zusätzlicher Erholungsurlaub und teilt das Schicksal des Grundurlaubs.

Hinsichtlich des Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte enthält § 208 Absatz 1 SGB IX eine eigene Umrechnungsregel in Fällen der abweichenden Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit. Hierbei kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass gegen eine Stundenberechnung keine Bedenken bestehen, da auch diese Berechnungsart den gesetzlichen Zusatzurlaub entsprechend erhöht oder vermindert.

Dies bezieht sich aber nicht auf eine Änderung des Beschäftigungsanteils ohne Änderung der Arbeitstage, der Zusatzurlaub wird daher gesondert nach § 208 SGB IX in Tagen berechnet.

Für den Zusatzurlaub bei Entstehen oder Erlöschen der Schwerbehinderteneigenschaft im Laufe des Kalenderjahres ist ebenfalls eine besondere Berechnungs- und Rundungsregelung auf der Grundlage von Tagen gem. § 208 Abs. 2 SGB IX anzuwenden.

Für Resturlaubsansprüche aus den Jahren 2021 und früher sind die bis zum 31.12.2021 bestehenden Regelungen anzuwenden.

Berechnung:

Grundformel

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

(=individuell zu leistende Arbeitszeit) x Urlaubstage im Jahr

Arbeitstage je Woche

= Stundenwert des Urlaubs

(Beispiele s. Anhang).

Im Blockmodell der Altersteilzeit und des Sabbaticals (vgl. § 4 Abs. 4) ist der Urlaub entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu bemessen, weil er in der Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt wird. Es würde daher zu einer Benachteiligung führen, wenn der geringere Teilzeitanteil in der Arbeitsphase zu Grunde gelegt werden würde.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Bei Wechsel des Dienstherrn von Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst werden die Anrechnungsvorschriften von Urlaubsansprüchen den Vorgaben des europäischen Rechts angepasst. Infolge der geänderten Rahmenbedingungen ist es sachgerecht, vorherige Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr bei Wechselfällen nicht nur dann anzurechnen, wenn diese tatsächlich in Anspruch genommen wurden, sondern auch dann, wenn der Urlaubsanspruch bei Beendigung des anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses finanziell abgegolten worden ist. Sachlich nicht gerechtfertigte Doppelansprüche werden dadurch vermieden.

Nach dem Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes ist der bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes bereits gewährte Erholungsurlaub anzurechnen. Dies gilt zur Vermeidung von Doppelansprüchen auch für andere Beschäftigungsverhältnisse. Danach erfasst § 5 den Wechsel in den Geltungsbereich der Erholungsurlaubsverordnung sowohl aus dem öffentlichen Dienst als auch aus der freien Wirtschaft.

Zu Nummer 4 (§ 6)

a)

Eine zusammenhängende Urlaubsinanspruchnahme für mindestens zwei Wochen soll dazu dienen, dass die Erholungsfunktion des Urlaubs gewahrt bleibt bzw. der Urlaubszweck nicht gefährdet wird (Fürsorgepflicht des Dienstherrn).

Die Urteile vom EuGH und BAG (s.o.) statuieren hinsichtlich des Verfalls von Urlaubsansprüchen eine explizite Hinweispflicht durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der Urlaub nur verfällt, sofern der Dienstherr zuvor diesen Belehrungspflichten nachgekommen ist und die Beamtin oder der Beamte in die Lage versetzt wurde, den Urlaub in Anspruch zu nehmen. Anderenfalls ist er dem Urlaubsanspruch des laufenden Jahres hinzuzufügen.

b)

Um zu verhindern, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus dem Dienst entfernt wird, im Nachgang Abgeltungsansprüche geltend machen kann, und in dieser Zeit tatsächlich kein Dienst geleistet wird, wird geregelt, dass während der Zeit

der vorläufigen Dienstenthebung und beim Verbot der Führung der Dienstgeschäfte kein Urlaubsanspruch besteht.

s. Erläuterungen zu Nr. 2),

Abkehr vom Prinzip des Mindestjahresurlaubsanspruchs.

Hinweispflichten des Dienstherrn:

Dies gilt auch bei einer längeren Erkrankung, wenn nicht absehbar ist, wie lange die Krankheit noch andauert, es sei denn, dass etwas vorgetragen werden kann, aus dem sich ergibt, dass z.B. eine mehrere Jahre dauernde Erkrankung vorliegt. Auch wenn sich im Nachhinein eine ununterbrochene mehrjährige Dienstunfähigkeit herausgestellt hat, ändert das nichts an den bestehenden Hinweispflichten.

Denn für das Bestehen der Mitwirkungspflicht des Dienstherrn kann es nicht darauf ankommen, ob der Beschäftigte krank ist oder nicht. Daher sollte der Dienstherr in jedem Fall die Beschäftigten auf das Risiko des Verfalls der Urlaubstage hinweisen, verbunden mit der Aufforderung, den Urlaub auch tatsächlich zu nehmen. Nur dann ist dem Gesundheitsschutz wirklich geholfen. Der Dienstherr kann letztlich auch nicht wissen, ob der Beschäftigte bis zum Ende der Verfallsfrist (also 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres) krank bleiben wird oder nicht. Es reicht auch nicht aus, mit dem Hinweis auf den Verfall von Urlaub bis zum ersten Tag nach Ende der Dienstunfähigkeit zu warten. Denn der Zweck der Hinweispflicht besteht darin, Beschäftigten die Folgen nicht genommenen Urlaubs klarzumachen. Und ein solcher Hinweis kann ohne weiteres innerhalb einer bestehenden Dienstunfähigkeit erfolgen.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Die Abgeltung des Erholungsurlaubs wird nicht mehr von dem alleinigen Hinderungsgrund der vorherigen Krankheit abhängig gemacht. Sie wird nicht mehr auf die Abgeltung des Mindesturlaubs beschränkt, sondern umfasst den Erholungsurlaub insgesamt (s. auch Erläuterungen zu Nr. 2).

Durch den neuen Absatz 2 soll vermieden werden, dass die Beamtin oder der Beamte bewusst von einer Inanspruchnahme des Urlaubs absieht, um sich später den Abgeltungsbetrag auszahlen zu lassen. Unter Berücksichtigung der neu definierten Hinweispflichten des Dienstherrn, ist die Beamtin oder der Beamte von diesem rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass etwaige Urlaubsansprüche, die bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen, sofern die

Beamtin oder der Beamte freiwillig auf eine Inanspruchnahme verzichtet. Damit wird einerseits vorgebeugt, dass der Urlaub bewusst nicht genommen wird, um eine Abgeltung zu erwirken, andererseits erfolgt keine Beschränkung auf einen einzelnen Hinderungsgrund. Es wird nunmehr auf die Freiwilligkeit abgestellt.

Die Absätze 2 und 3 sind nunmehr Absätze 3 und 4 (Berechnung und Verjährung des Abgeltungsanspruchs).

In Absatz 3 wird die Anspruchsberechnung bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses während oder zum Ende einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Besoldung geregelt. Hierbei wird auf die letzten drei Monate der aktiven Dienstzeit abgestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sonderurlaubsverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 12)

a)

Der Katalog für Sonderurlaub für gesundheitliche Gründe wurde redaktionell geändert. Die Form der Rehabilitationsmaßnahme (ambulant/stationär) ist nicht entscheidend; maßgeblich ist, dass die Beihilfestelle zugestimmt hat (anderenfalls Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung möglich).

Für die Gewährung von Sonderurlaub für eine Begleitperson muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bestätigen, dass die Anwesenheit der Begleitperson für den Erfolg der Behandlung zwingend erforderlich ist. Diese Bestätigung ist der Beihilfestelle vorzulegen. Die Begrenzung auf 15 Tage ist eine Höchstgrenze. Eine Begleitung kann notwendig sein, wenn z.B. wegen schwerwiegender psychologischer Gründe eine Trennung des minderjährigen Kindes von der Bezugsperson (hier: Begleitperson) die erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme gefährden würde. Sonderurlaub kann ebenfalls gewährt werden für ein Kind, das wegen einer schweren Behinderung ständige Hilfe benötigt und für das diese Hilfe von der Rehabilitationseinrichtung nicht erbracht werden kann. Gleiches gilt, wenn eine Einübung der Begleitperson in therapeutische Verfahren, Verhaltensregeln oder in die Nutzung von technischen Hilfen notwendig ist.

b)

Eine schwere Erkrankung des Kindes bedeutet eine schwere psychische Belastung der Beziehung zwischen dem erkrankten Kind und seiner Familie. Durch diese besondere Belastung ist eine familienorientierte Rehabilitation eine ganz wesentliche Motivation für die Familie. Hier ist keine Höchstgrenze vorgesehen.

Hierunter fallen Rehabilitationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit den genannten (oder vergleichbaren) Erkrankungen bzw. Operationen stehen. Auf einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang kommt es nicht an. Dies gilt wegen der besonderen Schwere der Situation für minderjährige oder behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder.

Zu Nr. 2 (§ 13)

a)

Nach § 3 Jubiläumsverordnung (Fortfall und Zurückstellung der Dienstzeitehrung) wird eine Jubiläumswendigung nicht gezahlt, wenn

1. innerhalb der letzten drei Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge ausgesprochen wurde oder
2. innerhalb der letzten sieben Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Zurückstufung verhängt wurde.

Die Dienstzeitehrung unterbleibt auch, wenn innerhalb der letzten drei Jahre eine Kürzung der Dienstbezüge wegen § 14 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist. Die Dienstzeitehrung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen die Beamtin oder den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen sie oder ihn Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren läuft.

Dies wird nunmehr auch für den Sonderurlaubstag zum 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläum nachvollzogen.

b) redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Elternzeitverordnung)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Inkrafttreten 1. September 2021) sind für Eltern in Teilzeit Verbesserungen eingeführt worden. So ist die zulässige Arbeitszeit während der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben worden. Dies wird durch die Anpassung in der EZVO mit Wirkung vom 1. September 2021 nachvollzogen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Arbeitszeitverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 3)

Klarstellung für den Bereich der Bereitschaftsdienste.

Zu Nr.2 (§ 12)

Für den kommunalen Bereich soll eine Vereinfachung des Verfahrens zugunsten einer größeren Flexibilität bei der Anwendung der Regelung für die spezifischen Anforderungen der Kommunalverwaltung und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erreicht werden, indem auf den Verfahrensschritt der Herstellung des Einvernehmens mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten verzichtet wird. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Erprobung von neuen Arbeitszeitmodellen (z.B. Langzeitkonto) der für kommunale Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde angezeigt und diese über den Fortgang des Verfahrens einschließlich Evaluation fortlaufend unterrichtet wird. Hierbei wird ein Evaluationszeitraum von maximal zwei Jahren angeraten.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinie 2003/88/EG) sowie auf die Ausgestaltung des Arbeitszeitmodells (z.B. Personenkreis bzw. Verwaltungsbereich, für den das Arbeitszeitmodell gelten soll) zu richten. Des Weiteren wäre angesichts des demographischen Wandels die Ausrichtung eines Arbeitszeitmodells auf die Inanspruchnahme von angesparten Zeitguthaben größeren Ausmaßes direkt vor dem Ruhestand nicht zielführend.

Perspektivisch können auf dem Wege der Unterrichtung über den Fortgang der Erprobung eines Arbeitszeitmodells auch Erkenntnisse für andere Dienstherren und

Verwaltungsbereiche gewonnen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Absatz 1 Satz 2 enthält einen Katalog von Tätigkeiten bei denen Vergütungen bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt werden können. Die Ausnahme in Nr. 2 erfasst alle Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung. Sie bezweckt deren Förderung. Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung, dass dies auch für wissenschaftliche Gutachten gilt.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 2 und § 15)

Die fehlerhafte Bezeichnung „Prozent“ bei der Erhebung von Verzugszinsen wird durch die Formulierung „Prozentpunkten“ ersetzt bzw. richtiggestellt.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 4)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Absatz 4 der Norm definiert bestimmte Tätigkeiten, die von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind. Die Ausnahme in Nr. 2 erfasst alle Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung. Sie bezweckt deren Förderung. Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung, dass dies auch für wissenschaftliche Gutachten gilt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Die Ausnahme von der Ablieferungspflicht bei Rechtsvertretung öffentlich-rechtlicher Körperschaften kann nicht in der Nebentätigkeitsverordnung geregelt werden, weil sie dann für alle Landesbeamtinnen und –beamten gelten würde. Deshalb bedarf es einer gesonderten Ausnahmeregelung in der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung.

Mit diesen Neuregelungen sollen Anreize geschaffen werden, besonders intensive Forschungsvorhaben voranzutreiben und bestehendes Fachwissen, insbesondere der Universitäten und Fachhochschulen, den Gerichten und Staatsanwaltschaften

zur Verfügung zu stellen und in großen und komplizierten Gerichtsverfahren zugunsten der Interessen des Landes Schleswig-Holstein auch auf bestehende wissenschaftliche Expertise des Landes im Rahmen der Prozessvertretung zurückgreifen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 15 Abs. 5 Nebentätigkeitsverordnung. Die fehlerhafte Bezeichnung „Prozent“ bei der Erhebung von Verzugszinsen wird durch die Formulierung „Prozentpunkten“ ersetzt bzw. richtiggestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1):

- a) Redaktionelle Änderung
- b) Klarstellung. Nach § 25 Absatz 2 Satz 1 LBG sind in der ALVO Vorschriften zu erlassen, die für alle Laufbahnen gelten. In den für einzelne Fachrichtungen oder Laufbahnzweige erlassenen besonderen Laufbahnvorschriften dürfen nach § 25 Absatz 2 Satz 2 nur darüber hinaus erforderliche Regelungen getroffen werden soweit in LBG oder ALVO keine abweichenden Regelungen ausdrücklich zugelassen sind.
- c) Aktualisierung der Rechtsgrundlage für Amtszulagen sowie Korrektur des Verweises auf § 19.

Zu Nummer 2 (§ 3):

- a) Die Änderung dient der Klarstellung. Eine Beförderung darf gem. § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG grundsätzlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung erfolgen, es sei denn, das derzeitige Amt ist nicht zu durchlaufen. Die Ämter der A-Besoldung sind zu durchlaufen, so dass eine Beförderung in ein Amt der B-Besoldung entsprechend frühestens zwei Jahre nach Erreichen des Amtes der BesGr. A 16 möglich sein kann. Dies entspricht auch dem Laufbahnprinzip, nach dem man sich grundsätzlich vor der Beförderung in ein höheres Amt in den darunterliegenden Ämtern bewähren muss. Insbesondere, da es sich bei den Ämtern der B-Besoldung um herausragende Führungsämter handelt, soll der Übertragung eines solchen Amtes eine ausreichende Bewährung im Amt der BesGr. A 16 vorangehen. Satz 3 dient der Klarstellung. Seit 2009 handelt es sich bei der

Vergabe von Amtszulagen formal um die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt. Ämter mit Amtszulagen sind jedoch nur für besonders herausgehobene Funktionen vorgesehen. Ein regelmäßiges Durchlaufen dieser Ämter widerspräche deren Sinn und Zweck und war auch nie vorgesehen.

b) Aktualisierung der Fundstelle zum Besoldungsgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Für Beamtinnen und Beamte, die bereits früher in einem Beamtenverhältnis gestanden haben, soll künftig die oberste Dienstbehörde entscheiden können, ob die Wiedereinstellung in ein erneutes Beamtenverhältnis auf Probe in einem höheren Amt, höchstens jedoch indem von den Beamtinnen und Beamten im früheren Beamtenverhältnis erreichten Amt erfolgen soll. Für die Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamten fand bisher § 29 ALVO Anwendung. Die darin geregelte Fortsetzung eines bisherigen Beamtenverhältnisses soll künftig jedoch nur noch dann erfolgen, wenn zwischen Beendigung des früheren Beamtenverhältnisses und Neube-gründung keine zeitliche Unterbrechung liegt.

Zu Nummer 4 (§ 6):

- a) Dient der Klarstellung zum Verfahren des Laufbahnwechsels. Die Entscheidung über den Laufbahnwechsel erfolgt ggf. unter Auflagen, die bestimmte in einer Einführungszeit zu absolvierende Qualifizierungsmaßnahmen beinhalten können.
- b) Soweit eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für den Zugang zu einer Laufbahn vorgeschrieben ist, muss diese bei Eintritt in die Laufbahn nachgewiesen sein, dies schließt eine Nachholung aus. Die bisherige Regelung wird daher entsprechend korrigiert.
- c) Die Vorschrift geht ins Leere. Ein Laufbahnwechsel (im Sinne eines Wechsels der Fachrichtung) ist im Rahmen der Aufstiegsverfahren nicht möglich, da die Aufstiege nach den §§ 25 -27 nur in derselben Fachrichtung zulässig sind.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Die Regelung führt in der Praxis zu Verständnisschwierigkeiten. Auch für den geeigneten Leser bleibt unklar, in welchem Umfang Führungskräftefortbildungen neben den

nach Absatz 3 geforderten Fortbildungen zu leisten ist. Mindestumfang der Führungskräftefortbildungen und Anrechnungsmöglichkeiten sollen daher konkret festgelegt werden.

Zu Nummer 6 (§ 10a):

a) Aktualisierung der Fundstelle

b) Wegen des Sachzusammenhangs der Regelung wird die bisher in § 43 Absatz 3 und 4 geregelte abweichende Zuständigkeit der Gemeinden, Kreise, Ämter und kommunalen Zweckverbände sowie der Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen für die Entscheidungen nach den Absätzen 7 und 9 hier aufgenommen. Zur Verfahrensvereinfachung wird zudem die Entscheidungsbefugnis in den Qualifizierungsverfahren der Gemeinden, Kreise, Ämter und kommunalen Zweckverbände für die Fachrichtung allgemeine Dienste auf die obersten Dienstbehörden der Beamtinnen und Beamten Gemeinden, Kreise, Ämter und kommunalen Zweckverbände übertragen.

Zu Nummer 7 (§ 11):

Zur Klarstellung, dass eigene Lehr- und Fortbildungstätigkeiten als Erweiterungsfortbildung berücksichtigungsfähig sind, wird eine Ergänzung in § 11 Absatz 2 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 15):

Korrektur des Verweises

Zu Nummer 9 (§ 16):

Klarstellung

Zu Nummer 10 (§ 19):

Zur Attraktivitätssteigerung sollen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen künftig berufliche Aus- oder Fortbildungen, soweit sie dem Vorbereitungsdienst inhaltlich in Teilen entsprechen, zur Verkürzung der Ausbildungsdauer herangezogen werden können.

Zu Nummer 11 (§ 20):

- a) Der bisher in Satz 2 geregelte Zugang zu einem Hochschulstudium ist durch § 39 HSG geregelt. Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren und Durchführung der entsprechenden Eignungsprüfung sind in der Landesverordnung über die Hochschulzugangsprüfung zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber vom 13. Februar 2012 (NBl. MWV.Schl.-H. S. 3) geregelt. Raum für abweichende Entscheidungen über die Gleichstellung weiterer Zeugnisse besteht nicht.
- b) Die bisherige Regelung deckte die Alternative nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 LBG nicht ab. Diese Lücke soll mit der neuen Formulierung geschlossen werden.
- Zudem soll im Sinne der einheitlichen Handhabung in Zweifelsfällen die für die Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde entscheiden.

Zu Nummer 12 (§ 21):

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 deckten nur das Modell der Studiengänge der FHVD (Fachrichtung Allgemeine Dienste, Polizei, Steuer) ab.
- Für die technischen Dienste und die Feuerwehr ist das Studium in der Regel bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, die Verordnun-

gen zu den Laufbahnzweigen sahen daher schon immer kürzere Vorbereitungsdienste bzw. eine kürzere berufspraktische Ausbildung vor. Nach dem bisherigen Wortlaut konnte die kürzere Dauer eines Vorbereitungsdienstes nur durch „Anrechnung von Studienzeiten“ nach Satz 4 gedeckt werden. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen ein Studium bereits Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst ist, eine kürzere Dauer als drei Jahre in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt werden kann.

- b) Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt dazu dient, die fachtheoretischen und berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind (vgl. Regelung für das erste Einstiegsamt in Absatz 1 Satz 1).

Zu Nummer 13 (§ 25):

- a) Soweit im Rahmen des Regelaufstiegs ein Hochschulstudium zu absolvieren ist müssen Regelaufsteigerinnen und Regelaufsteiger neben den genannten laufbahnrechtlichen Voraussetzungen auch die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen für das vorgesehene Studium erfüllen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Hochschulstudium sind einschließlich der Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrem Bildungsstand die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule erfüllen, vollumfänglich in § 39 HSG geregelt. Regelaufsteigerinnen und Regelaufsteiger erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen für die Zulassung zu der zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG vorgeschriebenen Hochschuleignungsprüfung. Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren und Durchführung der entsprechenden Eignungsprüfung sind in der Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber vom 13. Februar 2012 (NBl. MWV.Schl.-H. S. 3) geregelt. Es bedarf daher keiner weitergehenden Regelungen in der ALVO, um Regelaufsteigerinnen und Regelaufsteiger mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung auch weiterhin zum Regelaufstieg zuzulassen. Aufgrund der Anhebung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in mehreren Fachrichtungen auf

ein Amt der BesGr. A 7 geht die Anforderung ins Leere. Ziel der bisherigen Bestimmung war es, das für den Aufstieg mindestens das erste Beförderungsamts erreicht sein sollte (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ALVO ausgehend vom Einstiegsamt A 6). Die Formulierung ist daher an die inzwischen unterschiedlichen Einstiegsämter anzupassen, um das ursprüngliche Ziel der Regelung wiederherzustellen. Die für die Fachrichtung Polizei nach Maßgabe des § 107 LBG zulässigen abweichenden Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- b) Folgeänderung zu Absatz 1
- c) Folgeänderung

Zu Nummer 14 (§ 26):

a) Der Zugang zu einem Hochschulstudium ist durch § 39 HSG geregelt. Da im Rahmen des Schnellaufstiegs ein Hochschulstudium absolviert wird, bedarf es der Hochschulzugangsberechtigung. Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren und Durchführung der entsprechenden Eignungsprüfung sind in der Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber vom 13. Februar 2012 (NBI. MWV.Schl.-H. S. 3) geregelt. Raum für abweichende Entscheidungen über die Gleichstellung weiterer Zeugnisse besteht nicht (vgl. Begründung zu § 20).

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisherige Regelung zur spätmöglichen Übernahme in den Vorbereitungsdienst der höheren Laufbahn nach Prüfung in der niedrigeren Laufbahn nicht in allen Fachrichtungen praxistauglich ist. So beginnt der Vorbereitungsdienst bspw. in der Fachrichtung Steuer jeweils zum 1. September, die Prüfungen in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt werden jedoch bereits im Juli/August abgelegt, so dass der drei Jahres-Zeitraum bis zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst um wenige Wochen überschritten wird, wenn über die Zulassung zum Aufstieg nicht bereits innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung entschieden wurde. Diesen Fällen soll mit der neuen Formulierung Rechnung getragen werden.

- b) Aktualisierung der Fundstellen der genannten Verordnungen.

Zu Nummer 15 (§ 29):

Die Änderung dient der Klarstellung. § 29 ALVO regelt i. V. m. § 29 Absatz 4 LBG die

Fortdauer des Beamtenverhältnisses beim Dienstherrnwechsel. § 29 LBG gilt jedoch nach § 27 Absatz 2 LBG nur für landesinterne Versetzungen. Die Bedeutung des Wortes „sinngemäß“ in der bisherigen Vorschrift ließ daher unterschiedliche Interpretationen zu, ob § 29 ALVO auch bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln Anwendung finden konnte. Zudem soll § 29 ALVO künftig nur in den Fällen gelten, in denen zwischen Beendigung des Beamtenverhältnisses beim bisherigen Dienstherrn und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn keine zeitliche Unterbrechung liegt. Die Regelung gilt somit künftig nur noch in den Fällen, in denen das bisherige Beamtenverhältnis nach § 22 Absatz 2 BeamtStG durch die Ernennung beim neuen Dienstherrn endet. Für die Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamten sollen künftig die allgemeinen Regelungen für Einstellungen sowie des neuen § 5 Anwendung finden, um dem neuen Dienstherrn insbesondere bei längerer zeitlicher Unterbrechung die Möglichkeit zu geben, die wiedereingestellten Beamtinnen und Beamten in einer erneuten Probezeit zu erproben (vgl. Begründungen zu § 5 Absatz 2).

Zu Nummer 16 (§ 33):

Berichtigung

Zu Nummer 17 (§ 38 b):

Berichtigung

Zu Nummer 18 (§ 43):

- a) Analog der in § 43 Absatz 2 verwendeten allgemein gehaltenen Ressortbezeichnungen der für die übrigen Fachrichtungen zuständigen Ressorts wird auch die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als für die Fachrichtungen Polizei und Feuerwehr in die allgemeine Form überführt, um den Verwaltungsaufwand bei der Anpassung der Rechtsvorschriften an die jeweils aktuellen Ressortbezeichnungen zu verringern.
- b) Folgeänderung zu Nummer 6 c) und d) (§ 10 a Absätze 10 und 11 neu).

Anlage

Anhang zur Begründung, Beispiele zu Artikel 1 Nr. 2

Anhang zur Begründung § 4a EUVO

Abschnittsweise Berechnung des Erholungsurlaubsanspruches (§ 4a EUVO)

Die Rechtsprechung des EuGH und des BAG geht von einem werterhaltenden, taggenauen Bestandsschutz des Urlaubsanspruches aus. Im Fall eines Wechsels der Arbeitszeit bzw. der Verteilung der Arbeitszeit darf der bereits erworbene aber noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch im Rahmen der neuen Arbeitszeitregelung nicht verringert werden oder – gemessen an der Arbeitszeit - an „Wert“ verlieren. Es bedarf daher künftig einer abschnittswisen Ermittlung der Urlaubsansprüche. Die abschnittsweise Betrachtung wirkt sich einerseits auf die Urlaubsdauer aus, andererseits wird dem einzelnen Urlaubstag ein taggenauer Stundenwert zugeordnet.

Bei der abschnittswisen Betrachtung wird der Erholungsurlaub dem Zeitraum seiner Entstehung und dem damit verbundenen Beschäftigungsumfang zugerechnet. Ändert eine Beamtin bzw. ein Beamter ihre bzw. seine Wochenarbeitszeit und/oder verändert sie oder er die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage, so ist für den Zeitraum vor und nach der Änderung der jeweilige Erholungsurlaubsanspruch anteilig zu berechnen. Für jeden vollen Kalendermonat des jeweiligen Abschnitts wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruches angerechnet.

Grundbeispiele

Beispiel 1:

Ein Beamter ist in Vollzeit an 5 Tagen pro Woche beschäftigt.

Zum 1.6. wechselt er in eine Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden an 4 Tagen pro Woche.

Für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.5. erhält er 5/12 seines bisherigen jährlichen Erholungsurlaubsanspruches in Höhe von 30 Arbeitstagen. Dies sind 12,5 Tage.

Ab dem 1.6. bis 31.12. erhält er 7/12 des Erholungsurlaubsanspruches aus einer 4-Tage-Woche in Höhe von 24 Tagen. Dies sind 14 Tage.

Wird der Beschäftigungsumfang innerhalb eines Monats geändert, so wird der höhere Beschäftigungsumfang zu Grunde gelegt.

Gesamturlaubsanspruch: 27 Tage gerundet.

Beispiel 2:

Eine Beamtin ist vom 1.1. bis 20.9. mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an 4 Tagen pro Woche beschäftigt. Ab dem 21.9. wechselt sie in Vollzeit mit 5 Arbeitstagen pro Woche.

Da der Wechsel der Arbeitszeit innerhalb des Septembers stattfindet, ist für diesen Monat der höhere Beschäftigungsumfang zu Grunde zu legen.

Für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.8. erhält sie 8/12 von 24 Tagen. Dies sind 16 Tage.

Für den Zeitraum vom 1.9. bis 31.12. erhält sie 4/12 von 30 Tagen. Dies sind 10 Tage.

Gesamturlaubsanspruch: 26 Tage.

Hinweis zur abschnittsfremden Inanspruchnahme von Erholungsurlaub:

Im Falle einer Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bzw. der Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage kann es dazu kommen, dass ein vor der Änderung erworbener anteiliger Urlaubsanspruch nicht mehr vor dem Zeitpunkt der Änderung in Anspruch genommen worden ist. Zum Werterhalt dieses noch nicht erfüllten Urlaubsanspruchs ist er auf den neuen Abschnitt bezogen umzurechnen.

Dies erfolgt in zwei Schritten:

- Zunächst ist für den Zeitraum vor der Änderung einem Urlaubstag sein Wert in Stunden zuzuweisen. Hierzu wird die Anzahl der noch nicht verbrauchten Urlaubstage mit dem vor der Änderung geltenden durchschnittlichen Tageswert in Stunden multipliziert.

- Danach ist die sich daraus ergebende Stundenzahl anhand der nach der Änderung auf einen Urlaubstag entfallenden Stundenzahl wieder in Tage umzurechnen. Verbleibt hierbei ein Rest unterhalb eines vollen Urlaubstags, so ist dieser in Stunden und ggf. Minuten dem Zeitkonto zuzuschlagen.

Beispiel:

Eine Beamtin wechselt zum 1.7. von 30 Wochenstunden an 5 Tagen auf Vollzeit an 5 Tagen. Am 1.7. hat sie 3 Tage Erholungsurlaub aus dem vorherigen Abschnitt noch nicht verbraucht.

Bis zum 30.6. beträgt die durchschnittlich auf einen Urlaubstag entfallende Arbeitszeit 6 Stunden, ab 1.7. beträgt sie 8,2 Stunden.

Der Wert des noch nicht verbrauchten Urlaubs beträgt
 $3 \text{ Tage} \times 6 \text{ Stunden} = 18 \text{ Stunden}$.

Im folgenden Abschnitt der Vollbeschäftigung ergeben sich hieraus
 $18 \text{ Stunden} : 8,2 \text{ Stunden} = 2 \text{ Tage}$ und $1,6 \text{ Stunden} = 2 \text{ Tage}$ und 1 Stunde , 36 Minuten ($60 \text{ Minuten} \times 0,6 \text{ Stunden}$).

Dem anteiligen Erholungsurlaubsanspruch für den Abschnitt 1.7. bis 31.12. ($6/12$ von $30 \text{ Tagen} = 15 \text{ Tage}$) sind 2 Tage hinzuzufügen, der Rest von 1 Stunde und 36 Minuten wird dem Zeitkonto gutgeschrieben.

Zur Verdeutlichung sind in der Anlage weitere Beispiele für solche Umrechnungen ausführlich dargestellt.

§ 4a Absatz 2 Satz 4 EUVO enthält eine Auffangregelung, die in jedem Fall die Gewährung von Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlichen Mindesturlaubes zusichert. Es ist daher nach der Umrechnung zu prüfen, ob die Beamtin/der Beamte im gesamten Urlaubsjahr einen mindestens vierwöchigen Erholungsurlaub erreicht.

Anlage mit Berechnungsbeispielen zu § 4a EUVO

Arbeitszeiterhöhungen ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage

Abkürzungen

AZ1: Arbeitszeit 1

AZ2: Arbeitszeit 2

UR: bis zum Wechsel nicht verbrauchte Urlaubstage

UW1: Urlaubswert in Stunden

UW2: Urlaubswert nach Umrechnung

Beispiel A:

B. ist mit 20 Wochenstunden an 5 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug bisher 4 Stunden (AZ1).

Zum 1.7.2022 erhöht B. auf Vollzeit. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt nun 8,2 Stunden (AZ2).

Vom 1.1. bis 30.6.2022 hat B. 10 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruches angerechnet.

1.1. bis 30.6.2022:	6/12 von 30 Arbeitstagen = 15 Arbeitstage Davon wurden 10 Tage verbraucht, es verbleibt ein Rest von 5 Tagen (UR)
1.7. bis 31.12.2022:	6/12 von 30 Arbeitstagen = 15 Arbeitstage

Umrechnung des noch nicht verbrauchten Urlaubs des 1. Abschnitts:

Schritt 1:

UR x AZ1 = UW1

5 x 4 Stunden = 20 Stunden

Schritt 2:

UW1

AZ2 = UW2

20 Stunden

8,2 Stunden = 2 Urlaubstage, Rest 3,6 Stunden

2 Tage Erholungsurlaub werden dem Urlaubskonto zugeschlagen, die 3,6 Stunden werden dem Zeitkonto gutgeschrieben.

3,6 Stunden entsprechen 3 Stunden und 36 Minuten (60 Minuten x 0,6).

B. stehen damit ab dem 1.7.2022 noch 17 Tage Erholungsurlaub zu.

Arbeitszeiterhöhungen mit Änderung der Zahl der Arbeitstage

Beispiel B:

B. ist mit 10 Wochenstunden an 2 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 12 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug bisher 5 Stunden (AZ1).

Zum 1.3.2022 erhöht B. auf 24 Stunden an 4 Tagen. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt nun 6 Stunden (AZ2).

Vom 1.1. bis 28.02.2022 hat B. 1 Tag Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruches (2-Tage-Woche = 12 Urlaubstage, 4-Tage-Woche = 24 Urlaubstage) angerechnet.

1.1. bis 29.2.2022: $2/12$ von 12 Arbeitstagen = 2 Arbeitstage

Davon wurde 1 Tag verbraucht, es verbleibt ein Rest von 1 Tag (UR).

1.3. bis 31.12.2020: $10/12$ von 24 Arbeitstagen = 20 Arbeitstage

Umrechnung des noch nicht verbrauchten Urlaubs des 1. Abschnitts:

Schritt 1:

UR x AZ1 = UW1

1 x 5 Stunden = 5 Stunden

Schritt 2:

UW1

AZ2 = UW2

5 Stunden

6 Stunden = 0 Urlaubstage, Rest 5 Stunden

Die 5 Stunden werden dem Zeitkonto gutgeschrieben.

B. stehen damit ab dem 1.3.2022 noch 20 Tage Erholungsurlaub zu.

Beispiel C:

B. ist mit 15 Wochenstunden an 3 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 18 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug bisher 5 Stunden (AZ1).

Zum 1.11.2022 erhöht B. auf 30 Stunden an 5 Tagen. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt nun 6 Stunden (AZ2).

Vom 1.1. bis 31.10.2022 hat B. 12 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruches (3-Tage-Woche = 18 Urlaubstage, 5-Tage-Woche = 30 Urlaubstage) angerechnet.

1.1. bis 31.10.2022: 10/12 von 18 Arbeitstagen = 15 Arbeitstage
 Davon wurde 12 Tage verbraucht, es verbleibt ein
 Rest von 3 Tagen (UR).

1.11. bis 31.12.2022: 2/12 von 30 Arbeitstagen = 5 Arbeitstage

Umrechnung des noch nicht verbrauchten Urlaubs des 1. Abschnitts:

Schritt 1:

UR x AZ1 = UW1

3 x 5 Stunden = 15 Stunden

Schritt 2:

UW1

AZ2 = UW2

15 Stunden

6 Stunden

= 2 Urlaubstage, Rest 3 Stunden

2 Tage Erholungsurlaub werden dem Urlaubskonto zugeschlagen, der Rest von 3 Stunden wird dem Zeitkonto gutgeschrieben.

B. stehen damit ab dem 1.11.2022 noch 7 Tage Erholungsurlaub zu.

Hinweis:

Der Mindesturlaubsanspruch i.H.v. 4 Wochen wird überschritten:

12 Urlaubstage in der 3-Tage-Woche = 4 Wochen Urlaub

7 Urlaubstage in der 5-Tage-Woche = 1 Woche, 2 Tage Urlaub

Arbeitszeitreduzierungen **ohne** Änderung der Zahl der Arbeitstage

Beispiel D:

B. ist mit 41 Wochenstunden an 5 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug bisher 8,2 Stunden (AZ1).

Zum 1.6.2022 reduziert B. auf 20 Stunden an 5 Tagen. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt nun 4 Stunden (AZ2).

Vom 1.1. bis 31.5.2020 hat B. 12 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruches angerechnet.

1.1. bis 31.5.2022: 5/12 von 30 Arbeitstagen = 12,5 Arbeitstage
Davon wurde 12 Tage verbraucht, es verbleibt ein Rest von 0,5 Tagen (UR).

1.6. bis 31.12.2022: 7/12 von 30 Arbeitstagen = 17,5 Arbeitstage

Umrechnung des noch nicht verbrauchten Urlaubs des 1. Abschnitts:

Schritt 1:

$$\mathbf{UR \times AZ1 = UW1}$$

$$0,5 \times 8,2 \text{ Stunden} = 4,1 \text{ Stunden}$$

Schritt 2:

$$\mathbf{UW1}$$

$$\mathbf{AZ2 = UW2}$$

4,1 Stunden

$$4 \text{ Stunden} = 1 \text{ Urlaubstag, Rest } 0,1 \text{ Stunden}$$

1 Tag Erholungsurlaub wird dem Urlaubskonto zugeschlagen, der Rest von 0,1 wird dem Zeitkonto gutgeschrieben. 0,1 Stunden entsprechen 6 Minuten (60 Minuten x 0,1).

B. stehen damit ab dem 1.6.2022 noch 18,5 Tage Erholungsurlaub zu, aufgerundet sind dies 19 Tage.

Die Rundung erfolgt gemäß § 4 erst nach Abschluss der Berechnung.

Arbeitszeitreduzierungen mit Änderung der Zahl der Arbeitstage

Beispiel E:

B. ist mit 41 Wochenstunden an 5 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug bisher 8,2 Stunden (AZ1).

Zum 1.9.2022 reduziert B. auf 18 Stunden an 4 Tagen. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt nun 4,5 Stunden (AZ2).

Vom 1.1. bis 31.8.2020 hat B. 21 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruches (5-Tage-Woche = 30 Urlaubstage, 4-Tage-Woche = 24 Urlaubstage) angerechnet.

1.1. bis 31.8.2022: 8/12 von 30 Arbeitstagen = 20 Arbeitstage
Es wurden 21 Tage verbraucht, also wurde 1 Tag zu viel verbraucht (UR wird negativ).

1.9. bis 31.12.2020: 4/12 von 24 Arbeitstagen = 8 Arbeitstage

Umrechnung des zu viel verbrauchten Urlaubs in Stunden:

Schritt 1:

$$\mathbf{UR \times AZ1 = UW1}$$

$$-1 \times 8,2 \text{ Stunden} = -8,2 \text{ Stunden}$$

Schritt 2:

$$\mathbf{UW1}$$

$$\mathbf{AZ2 = UW2}$$

$$\mathbf{-8,2 \text{ Stunden}}$$

$$\frac{4,5 \text{ Stunden}}{4,5 \text{ Stunden}} = -1,82 \text{ Urlaubstage}$$

$$8 \text{ Tage} - 1,82 \text{ Tage} = 6,18 \text{ Tage, gerundet 6 Tage}$$

In diesem Fall werden 2 Tage Erholungsurlaub von dem Urlaubsanspruch des zweiten Abschnitts abgezogen, 48 Minuten werden dem Zeitkonto gutgeschrieben (-8,2 Stunden - (-2 Tage x 4,5 Stunden) = 0,80 Stunden von 60 Minuten = 48 Minuten).

B. stehen damit ab dem 1.9.2022 noch 6 Tage Erholungsurlaub zu.

Hinweis:

Auch zu viel verbrauchter Urlaub muss in Stunden umgerechnet werden, um diese dann in den neuen Abschnitt zu übertragen.

Änderung der Verteilung der Arbeitszeit **ohne** Arbeitszeitänderung

Beispiel F (Verringerung der Zahl der Arbeitstage):

B. ist mit 20 Wochenstunden an 5 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug bisher 4 Stunden (AZ1).

Zum 1.8.2022 reduziert B. die Anzahl der Arbeitstage auf 4 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt nun 5 Stunden (AZ2).

Vom 1.1. bis 31.7.2022 hat B. 14 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruches (5-Tage-Woche = 30 Urlaubstage, 4-Tage-Woche = 24 Urlaubstage) angerechnet.

1.1. bis 31.7.2020: 7/12 von 30 Arbeitstagen = 17,5 Arbeitstage
Davon wurden 14 Tage verbraucht, es verbleibt ein Rest von 3,5 Tagen (UR).

1.8. bis 31.12.2022: 5/12 von 24 Arbeitstagen = 10 Arbeitstage

Umrechnung des noch nicht verbrauchten Urlaubs des 1. Abschnitts:

Schritt 1:

UR x AZ1 = UW1

3,5 X 4 Stunden = 14 Stunden

Schritt 2:

UW1

AZ2 = UW2

14 Stunden

5 Stunden = 2 Urlaubstage, Rest 4 Stunden

2 Tage Erholungsurlaub werden dem Urlaubskonto zugeschlagen, der Rest von 4 Stunden wird dem Zeitkonto gutgeschrieben.

B. stehen damit ab dem 1.8.2022 noch 12 Tage Erholungsurlaub zu.

Hinweis:

Die Rundung erfolgt gemäß § 4 erst nach Abschluss der Berechnung.

Beispiel G (Erhöhung der Zahl der Arbeitstage):

B. ist mit 24 Wochenstunden an 4 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 24 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug bisher 6 Stunden (AZ1).

Zum 1.5.2022 erhöht B. die Anzahl der Arbeitstage auf 5 Tage. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt nun 4,8 Stunden (AZ2).

Vom 1.1. bis 30.4.2022 hat B. 5 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruches (4-Tage-Woche = 24 Urlaubstage, 5-Tage-Woche = 30 Urlaubstage) angerechnet.

1.1. bis 30.4.2022: 4/12 von 24 Arbeitstagen = 8 Arbeitstage
Davon wurden 5 Tage verbraucht, es verbleibt ein Rest von 3 Tagen (UR).

1.5. bis 31.12.2022: 8/12 von 30 Arbeitstagen = 20 Arbeitstage

Umrechnung des noch nicht verbrauchten Urlaubs des 1. Abschnitts:

Schritt 1:

UR x AZ1 = UW1

3 x 6 Stunden = 18 Stunden

Schritt 2:

UW1

AZ2 = UW2

18 Stunden

4,8 Stunden = 3 Urlaubstage, Rest 3,6 Stunden (3 Stunden 36 Minuten).

3 Tage Erholungsurlaub werden dem Urlaubskonto zugeschlagen, der Rest von 3 Stunden und 36 Minuten werden dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

B. stehen damit ab dem 1.5.2022 noch 23 Tage Erholungsurlaub zu.